UNIKLINIK KÖLN
Institut für Rechtsmedizin

Dokumentation und rechtliche Grundlagen im Kinderschutz

Prof. Dr. Sibylle Banaschak

Gefördert vom
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

KKG
Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW

- Schweigepflicht normiert in § 203 StGB
- BundeskinderschutzG (KKG) seit 2012
  (Befugnisnorm)
- Heilberufsgesetz (Landesrecht)

§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden [Berufsgeheimnisträgern...] in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu **pseudonymisieren**.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie **befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese **unverzüglich das Jugendamt informieren sollen**, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine **Rückmeldung** geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

[...]

P2205107-A, Stand: 04/2023

KKG Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW

Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin

Vorgehen bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung

Stufe 1	› Anhaltspunkte für eine **Gefährdung zur Kenntnis nehmen und einschätzen**
Stufe 2*	› **Erörterung** der Sorge/Situation mit dem Kind/Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten (Ressourcen und Belastungen beachten)
Stufe 3*	› Mitteilung an das Jugendamt ist möglich, wenn ein Tätigwerden für erforderlich gehalten wird, um eine Gefährdung abzuwenden (Befugnisnorm). › Für Angehörige von Heilberufen gilt: **Bei dringender Gefahr soll das Jugendamt informiert werden**.
Stufe 4	› **Zeitnahe Rückmeldung** des Jugendamtes an den meldenden Berufsgeheimnisträger.

Fachliche Beratung durch...

» Fachkraft im eigenen Versorgungsbereich (Gesundheitswesen, Kinder- und Jugendhilfe, Pädagogik)

oder

» Insoweit erfahrene Fachkraft (pseudonymisiert)

* Der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen darf dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW berät alle Akteure im Gesundheitswesen. Bei Fragen zur Befundbeurteilung oder dem weiteren Vorgehen können Sie uns unter 0221 478-40800 anrufen. Unsere Beratung ist für Sie kostenfrei und bezüglich der persönlichen Daten der Patientinnen und Patienten anonym. Sie erreichen uns werktags in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr. Oder schreiben Sie uns eine E-Mail: kkg-nrw@uk-koeln.de. Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.kkg-nrw.de.

Erstellt in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin, F. Schwier

Regelungen im HeilberufsG

- Ländersache (!)
- in NRW seit 2021 geändert in
- § 32 - Regelungsinhalte der Berufsordnung
- Abs. 1
- […] der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften; dabei sind Ärztinnen und Ärzte zur Offenbarung über das, was ihnen in ihrer ärztlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist, befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind. Wenn sich für Ärztinnen und Ärzte in Ausübung ihres Berufes der Verdacht ergibt, dass Minderjährige von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt oder Vernachlässigung betroffen sind, sind sie zur Offenbarung auch im Rahmen eines interkollegialen Ärzteaustausches befugt,

Dokumentation

- lesbar und nachvollziehbar
- inhaltliche Protokolle, aber auch Dokumentation der Umstände
- Personen benennen (nicht: „die Kinderschutzgruppe“)
- geplante Gespräche nicht alleine führen
- Besonderheiten dokumentieren

Besonderheiten, z. B.

- Kind in der Trageschale unangeschnallt auf der Fensterbank
- Eltern halten Absprachen nicht ein
- keine Beschäftigung mit dem Kind, sondern mit dem Handy

Kommentar: man darf auch positives dokumentieren

Fotodokume

- mit Einve
- digital
- sicher ab

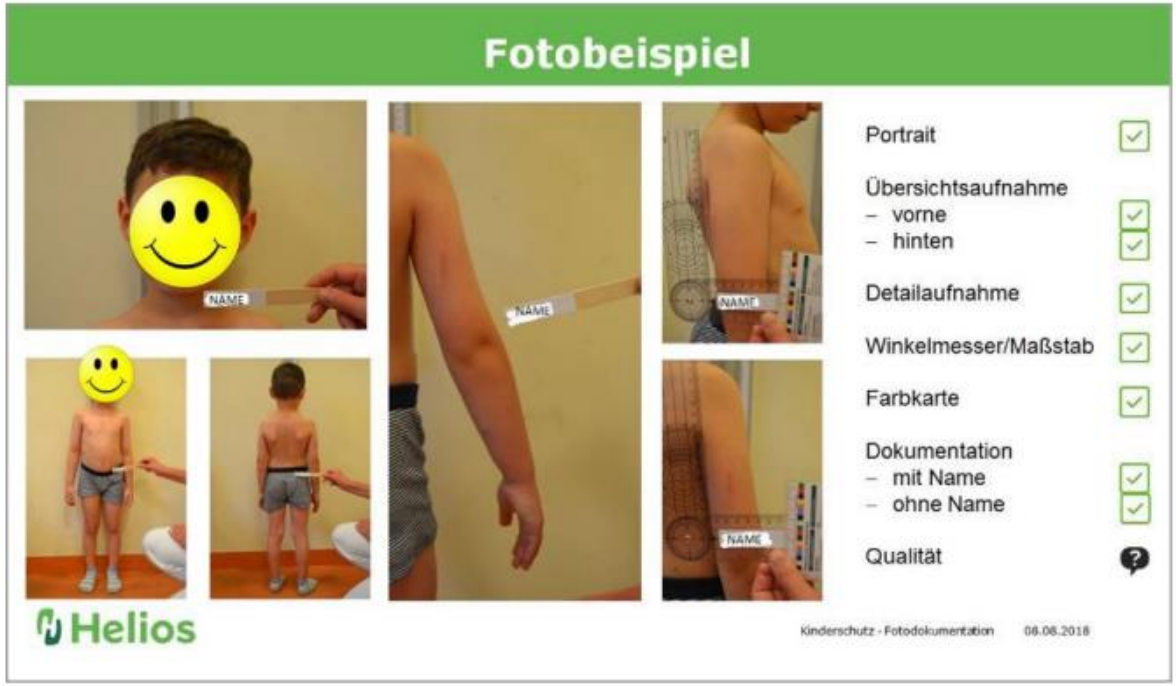

Fotobeispiel Helios: Kinderschutz – Fotodokumentation

Die Dokumentation von geschilderten Ereignissen

- sollte detailliert und leserlich erfolgen, um für ein eventuell folgendes Strafverfahren jederzeit nachvollziehbar verständlich zu sein
- wörtliche Rede ist dabei zu markieren und es ist zwingend notwendig, dass klar erkennbar ist, wer die Aussage getroffen hat
- es muss dringend zwischen **objektiv nachvollziehbaren** (Indikativ) und **anamnestisch geschilderten Sachverhalten** (Konjunktiv) unterschieden werden
- es muss nachvollziehbar sein, in welchem Kontext die Aussage entstanden ist
- Verzicht auf Interpretationen und Zusammenfassungen des geschilderten Erlebten

Beispiel:

Untersucher*in: *„Tut dir irgendetwas weh?"*
Marie: „Ja, da unten."
Untersucher*in: *„Kannst du mir sagen, wo genau."*
Marie: „Hier in der ‚Mumu'."
Untersucher*in: *„Seit wann tut es dir da weh?"*
Marie: „Seit der Willi den Pipi da reingemacht hat."

Dieser Dialog sollte **wortwörtlich** so dokumentiert werden.

Zu vermeiden sind kurze Zusammenfassungen und Wertungen, da klar nachvollziehbar sein muss, wie die Aussage entstanden ist.

Falsch: Patientin berichtet von Schmerzen im Genitalbereich nach Penetration.

Richtig: Auf die Frage nach aktuell bestehenden Schmerzen berichtet Marie über Schmerzen in der „Mumu". Auf die Frage, seit wann sie da Schmerzen habe, antwortet Marie „Seit der Willi den Pipi da reingemacht hat".

KKG Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW

Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin

Vorgehen bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung

Stufe 1	› Anhaltspunkte für eine **Gefährdung zur Kenntnis nehmen und einschätzen**
Stufe 2*	› **Erörterung** der Sorge/Situation mit dem Kind/Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten (Ressourcen und Belastungen beachten)
Stufe 3*	› Mitteilung an das Jugendamt ist möglich, wenn ein Tätigwerden für erforderlich gehalten wird, um eine Gefährdung abzuwenden (Befugnisnorm). › Für Angehörige von Heilberufen gilt: **Bei dringender Gefahr soll das Jugendamt informiert werden.**
Stufe 4	› **Zeitnahe Rückmeldung** des Jugendamtes an den meldenden Berufsgeheimnisträger.

Fachliche Beratung durch...

» Fachkraft im eigenen Versorgungsbereich (Gesundheitswesen, Kinder- und Jugendhilfe, Pädagogik)

oder

» Insoweit erfahrene Fachkraft (pseudonymisiert)

* Der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen darf dadurch nicht in Frage gestellt werden.

Das Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW berät alle Akteure im Gesundheitswesen. Bei Fragen zur Befundbeurteilung oder dem weiteren Vorgehen können Sie uns unter 0221 478-40800 anrufen. Unsere Beratung ist für Sie kostenfrei und bezüglich der persönlichen Daten der Patientinnen und Patienten anonym. Sie erreichen uns werktags in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr. Oder schreiben Sie uns eine E-Mail: kkg-nrw@uk-koeln.de. Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.kkg-nrw.de.

Erstellt in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin, F. Schwier

- Klinischer Partner: Vestische Kinder- und Jugendkliniken Datteln; Abteilung Medizinischer Kinderschutz

Beratung **im Gesundheitswesen** zu Fragen des (medizinischen) Kinderschutzes

KKG
Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW

- Projektbestandteile
  - telefonische Beratung
  - Online-Konsil-System
  - Fortbildungen für (Kinder)Kliniken
  - Erstellung von Arbeitsmaterialien
  - Einbeziehung der niedergelassenen Ärzte, der Zahnärzte, des ÖGDs, des Rettungsdienstes

MEDIZINISCHE KINDERSCHUTZHOTLINE

0800 19 210 00

KKG
Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW

- rechtsmedizinische und kinderärztliche Beratung zu allen Themen bei V. a. Kindesmisshandlung
- telefonisch: 0221 478-40800
- per Mail: kkg-nrw@uk-koeln.de
- Homepage: kkg-nrw.de
- Konsil: über kkg-nrw.de